

**Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt**  
**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**  
**Widmung der Ortsstraße „Am Wambergshügel“, Fl.Nr. 1552,**  
**Gemarkung Großwenkheim, Art. 6 BayStrWG**

Die Stadt Münnerstadt, als sachlich und örtlich zuständige Straßenbaubehörde hat auf Grundlage des durch den Stadtrat der Stadt Münnerstadt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2019 gefassten Beschlusses folgende Flächen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 BayStrWG gewidmet:

Straßenbeschreibung:

- a) Straße: Ortsstraße gem. Art. 46 Nr. 2 und 47 Abs. 2 BayStrWG  
Bezeichnung: Am Wambergshügel  
Fl.Nr.: 1552 und 1543/1 und 1553/5  
(die Fl.Nrn. 1543/1 und 1553/5 sind zur Verschmelzung Mit Fl.Nr. 1552 vorgesehen – lt. Fortführungsnachweis 271 01 – 15, Gemarkung Großwenkheim)  
Anfangspunkt: Einmündung in die Grabfeldstraße  
Endpunkt: Anfangspunkt der beschränkt öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) Fl.Nr. 1551 zur Straße „Am Wambergshügel“.  
Länge: 0,000 km – 0,190 km
- b) Beschränkt öffentlicher Weg gemäß Art. 53 Nr. 2 BayStrWG:  
Bezeichnung: Gehweg von der Straße „Am Wambergshügel“  
Fl.Nr.: 1551  
Anfangspunkt: Endpunkt der Straße „Am Wambergshügel“  
Endpunkt: Einmündung Schweizergasse  
Länge: 0,000 km – 0,040 km

Träger der Baulast ist in allen Fällen die Stadt Münnerstadt (Art. 47 Abs. 1, 54a Abs. 1 BayStrWG).

Die Widmungsverfügung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bad Kissingen wirksam.

Die Widmungsverfügung kann jederzeit, ab Veröffentlichung der Bekanntmachung im Bauamt der Stadt Münnerstadt, Stenayer Platz 2, Zi.Nr. 4, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg  
Burkarderstraße 26  
97082 Würzburg

schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Stadt Münnerstadt  
Münnerstadt, den 06.09.2019



Blank  
Erster Bürgermeister